

Erläuterungen zum Antrag auf Arbeitslosengeld

Bitte beginnen Sie Ihre Eintragungen ab „1. Persönliche Daten“. Alle Fragen müssen vollständig beantwortet werden, sonst kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Zu Frage 1 “Steuer-Identifikationsnummer“:

Bitte tragen Sie die **Steuer-Identifikationsnummer** ein, wenn Ihnen diese bereits mitgeteilt wurde. Die Steuer-Identifikationsnummer wird zur Meldung des Bezuges von Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld), durch die Agentur für Arbeit an die Finanzverwaltung benötigt. Bitte legen Sie als Nachweis der Steuer-Identifikationsnummer das Zuteilungsschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern vor.

Zu Frage 1 “BIC - IBAN“:

Die Überweisung auf ein Konto bietet Vorteile. Sollten Sie noch kein Konto besitzen, wird Sie jedes Geldinstitut beraten und Ihnen ein solches eröffnen.

BIC (11stellig) und IBAN (mindestens 22stellig für deutsche Bankverbindungen) finden Sie in der Regel auf Ihrer Bank- oder EC-Karte und auf Ihren Kontoauszügen. Im Zweifel fragen Sie bitte bei Ihrem Geldinstitut nach. Für das Geldinstitut ist beim Bearbeiten des Überweisungsauftrages nur die von Ihnen angegebene Bankverbindung maßgeblich. Es kann jedoch vorkommen, dass durch Ihr Geldinstitut ein Abgleich mit dem Empfängernamen vorgenommen wird. Wenn Sie nicht die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest Mitinhaberin/Mitinhaber sind, kann es beim Abgleich mit dem Empfängernamen dazu kommen, dass der Betrag zurück überwiesen wird und die Auszahlung sich dadurch verzögert. Bitte geben Sie möglichst ein Konto an, über das Sie zumindest als Mitinhaberin/Mitinhaber verfügen können.

Zu Frage 2a:

Wenn Sie die Frage mit ja beantworten, beachten Sie bitte, dass Sie sich auch bemühen müssen, **eigeninitiativ Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden**. Unternehmen Sie keine zumutbaren Eigenbemühungen, kann Ihr Leistungsanspruch entfallen. Zumutbar ist insbesondere die Nutzung der Selbstinformationsangebote der Bundesagentur für Arbeit und die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung, die Sie individuell zusammen mit Ihrer Vermittlungsfachkraft festlegen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auch im Merkblatt 1 – Ihre Rechte – Ihre Pflichten unter den Ziffern 2.4 und 2.5.

Zu Frage 2b:

Wenn Sie Ihre Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer/-in oder mithelfende/r Familienangehörige/r ausüben, benötigen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Nebeneinkommensbescheinigung als Nachweis. Ihr Arbeitgeber kann wählen, ob er die Nebeneinkommensbescheinigung in Papierform erstellt oder über den eService BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) der Bundesagentur für Arbeit direkt elektronisch an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt. Sie können der elektronischen Übermittlung widersprechen. Nähere Informationen zum eService BEA erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

Zu Frage 2e:

Wenn Sie Ihre Arbeitszeit wegen der Erfüllung von Betreuungsaufgaben einschränken müssen, kann Ihr Leistungsanspruch entfallen, wenn die Betreuung während der Arbeitszeiten, in denen Sie sich unter Frage 2g dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, nicht anderweitig (z. B. durch andere Personen) sichergestellt ist.

Zu Frage 2g:

Bitte beachten Sie, dass sich die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes bei Verminderung der **wöchentlichen Stundenzahl** verringern kann.

Beispiel: Sie haben zuletzt vor Antragstellung 40 Stunden wöchentlich gearbeitet. Sie schränken sich künftig auf 20 Stunden wöchentlich ein, dann wird das Arbeitslosengeld nach 20 Stunden bemessen.

Zu Frage 2h:

Bitte beantworten Sie die Frage nur mit „Ja“, wenn Sie Arbeitslosengeld während der Zeit eines Schulbesuches, Studiums oder einer sonstigen Ausbildung beanspruchen. Falls Sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Schule, Hochschule oder sonstige Ausbildungsstätte besuchen, ist von der Agentur für Arbeit zu prüfen, ob Sie für den Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen und Arbeitslosengeld beziehen können. Für Abmeldungen aus dem Arbeitslosengeldbezug wegen des Besuches einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildung verwenden Sie bitte den Vordruck „Veränderungsmitteilung“ oder nutzen Sie online unter www.arbeitsagentur.de „Meine eServices“ die „Online-Mitteilungen“.

Zu Frage 3a:

Lückenlose Angaben sind in der Regel für die letzten 5 Jahre erforderlich. Sollten Sie in den letzten fünf Jahren bereits Arbeitslosengeld bezogen haben, sind Angaben nur für die Zeit seit dem letzten Bezug von Arbeitslosengeld erforderlich.

Bitte geben Sie Ihre Beschäftigungen und weitere Zeiten vor Ihrer jetzigen Antragstellung an.

Hierzu gehören auch Zeiten einer selbständigen Tätigkeit und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des SGB XI. Bitte legen Sie Nachweise für die einzelnen Zeiten vor.

Wenn Sie als Arbeitnehmer/-in beschäftigt waren, benötigen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Arbeitsbescheinigung als Nachweis. Ihr Arbeitgeber kann wählen, ob er die Arbeitsbescheinigung in Papierform erstellt oder über den eService BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) der Bundesagentur für Arbeit direkt elektronisch an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt. Sie können der elektronischen Übermittlung widersprechen. Nähere Informationen zum eService BEA erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

Für Zeiten, in denen Sie eine Angehörige/einen Angehörigen gepflegt haben (bis 31.12.2016), selbständig tätig waren, eine Auslandsbeschäftigung ausgeübt haben, eine Elternzeit beansprucht haben (ab 1.08.2016) oder sich beruflich weiter gebildet haben (ab 1.8.2016) bestand die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Waren Sie antragspflichtversichert, wird der Beitragsnachweis für diese Zeiten benötigt.

Lassen Sie bitte die Bescheinigung „Entgeltersatzleistung“ bei Bezug von Kranken-, Mutterschafts-, Pflegeunterstützungs-, Verletzten-, Versorgungsranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung bei der Pflege nach dem Pflegezeitgesetz oder wenn Sie als Pflegeperson einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben (ab 1.1.2017) ausfüllen. Sofern Sie die Pflegezeiten nach dem 1.1.2017 ausgeübt haben, wenden Sie sich hierfür an die Pflegekasse der gepflegten Person.

Zeiten, in denen Sie wegen einer Organ- oder Gewebespende arbeitsunfähig waren und deshalb den ausgefallenen Verdienst von der Krankenkasse oder einem Träger der privaten Krankenversicherung der Person, die Organ-/Gewebempfänger ist, ersetzt bekommen haben, sind versicherungspflichtig. Als Nachweis kann auch hier die Bescheinigung „Entgeltersatzleistung“ verwendet werden.

Nachweise sind erforderlich für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes sowie Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Bergbaus.

Füllen Sie bitte im Falle der Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren das Zusatzblatt „Zeiten der Kindererziehung“ aus.

Wenn Sie als Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder mitarbeitende Gesellschafterin/mitarbeitender Gesellschafter einer GmbH, als Lebenspartner oder als Abkömmling beschäftigt waren und die Einzugsstelle (Krankenkasse) oder die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund über Ihren versicherungsrechtlichen Status entschieden hat, reichen Sie bitte eine Kopie des Bescheides ein.

Wenn Sie Gründungszuschuss bezogen haben, legen Sie bitte einen Nachweis darüber vor.

Der Berufsausbildungsvertrag, den Sie mit der außerbetrieblichen Einrichtung geschlossen haben, wird nur benötigt, wenn die Berufsausbildung ab dem 01.01.2020 begonnen hat und eine Ausbildungsvergütung nicht vereinbart war. Der Berufsausbildungsvertrag ist erforderlich, um die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes errechnen zu können.

Zu Frage 3b:

Die Beantwortung der Frage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob die zurückgelegten Zeiten versicherungspflichtig waren und für die Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können. Wurde von der Krankenkasse oder der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund noch nicht über die Versicherungspflicht entschieden, füllen Sie bitte das Zusatzblatt „Gesellschafter/Geschäftsführer zum Antrag auf Arbeitslosengeld“ bzw. das „Zusatzblatt Familienangehörige zum Antrag auf Arbeitslosengeld“ aus. Die Zusatzblätter erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Zu Frage 3c:

Wenn Ihre Arbeitslosigkeit auf Verschulden Dritter beruht, muss die Agentur für Arbeit prüfen, ob eine andere Person oder Stelle schadensersatzpflichtig ist. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie den Unfallfragebogen ausfüllen. Ihr Arbeitslosengeld wird dennoch gezahlt. Die Agentur für Arbeit wird das gezahlte Arbeitslosengeld nach Prüfung der Verschuldensfrage der/dem Dritten in Rechnung stellen.

Zu Frage 3d:

Sie haben noch **Ansprüche auf Arbeitsentgelt** (hierzu gehören auch **Urlaubsabgeltung**, **Entlassungsschädigung**) gegen Ihre ehemalige Arbeitgeberin/Ihren ehemaligen Arbeitgeber nach dem Ausscheiden aus Ihrem Arbeitsverhältnis. Diese Ansprüche können zum Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen, d.h. für diesen Zeitraum werden keine Leistungen gezahlt. Wenn Sie diese Zahlungen noch nicht erhalten haben, zahlt die Agentur für Arbeit zunächst ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche Arbeitslosengeld. Ihre ehemalige Arbeitgeberin/Ihr ehemaliger Arbeitgeber wird dann ggf. aufgefordert, das vorgeleistete Arbeitslosengeld zu erstatten. Die Ihnen zustehende Arbeitgeberleistung verringert sich um den erstatteten Betrag. Wenn Sie Klage bei einem Arbeitsgericht erhoben haben, reichen Sie bitte eine Kopie der Klageschrift ein. Sollte das Verfahren vor dem Arbeitsgericht bereits abgeschlossen sein, legen Sie bitte eine Kopie des Urteils oder des vor dem Arbeitsgericht geschlossenen Vergleiches vor.

Zu Frage 3e:

Die Altersteilzeitvereinbarung wird benötigt, um festzustellen, ob, ggf. wie lange und in welcher Höhe ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Zu Frage 4:

Anzugeben sind: Rente wegen voller Erwerbsminderung, Teilerwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Bergbaus, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art sowie vergleichbare ausländische Sozialleistungen.

Bitte geben Sie auch an, ob Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Leistungen der Grundsicherung für die Zeit des (voraussichtlichen) Arbeitslosengeldbezuges erhalten oder beantragt haben.

Nicht anzugeben sind: Kindergeld und Wohngeld.

Zu Frage 5a:

Bitte geben Sie die **Lohnsteuerklasse** an, die zu Beginn des Jahres im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden war oder – sollten Sie nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben – die beim Finanzamt für Sie gespeicherte Lohnsteuerklasse.

Bitte geben Sie auch Änderungen der Steuerklasse an.

Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften können alternativ zur Steuerklassenkombination III/IV das **Faktorverfahren** wählen. Das Finanzamt berücksichtigt auf Antrag die Steuerklasse IV mit einem Faktor (dieser ist kleiner als 1 und hat 3 Nachkommastellen - beim Faktor handelt es sich nicht um den „Kinderfreibetrag“). Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Wenn Sie das Faktorverfahren gewählt haben, geben Sie bitte an, ab wann der Faktor gilt bzw. wann er zuletzt vom Finanzamt geändert wurde. Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei (z. B. Bescheinigung des Finanzamtes).

Bitte teilen Sie Änderungen der Steuerklasse, des Faktors oder Ihres Familienstandes (vgl. bitte Frage 1) umgehend Ihrer Agentur für Arbeit mit.

Zu Frage 5b:

Die **Angaben zum Kind** werden benötigt, um festzustellen, ob Sie Anspruch auf den allgemeinen oder erhöhten Leistungssatz haben. Hierzu ist auch die Angabe des Geburtsdatums des Kindes für das am längsten Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden kann, erforderlich,

Wenn das Kindergeld durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an Sie oder eine andere Person gezahlt wird, ist die Angabe der Kindergeldnummer ausreichend. Ist Ihnen die Kindergeldnummer nicht bekannt, legen Sie bitte Nachweise über den Bezug von Kindergeld oder den Kinderfreibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren vor. Bitte teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer Agentur für Arbeit mit.

Unterschrift bei Minderjährigen, Hinweis für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter:

Minderjährige dürfen Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen und die Leistungen entgegennehmen. Als **gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter** können Sie die Handlungsfähigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Agentur für Arbeit einschränken (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Anträge dürfen nur mit Ihrer Zustimmung zurückgenommen werden, dasselbe gilt, wenn auf Sozialleistungen verzichtet wird.

Auf Wunsch erhalten Sie Mehrfertigungen der Bescheide der Agentur für Arbeit.